

Antrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Annalena Baerbock, Katja Dörner, Ekin Deligöz, Renate Künast, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Canan Bayram, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jeder Mensch hat das grundgesetzlich gesicherte Recht auf körperliche Unversehrtheit. Deutschland hat sich national und international über Gesetze und Abkommen verpflichtet, Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Polizei und Justiz sind hierbei wesentliche Akteure, die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen ist jedoch unabdingbar. Ambulante Fachberatungsstellen bieten schnelle, unbürokratische und niedrigschwellige Hilfe. Die Beratung erfolgt persönlich oder telefonisch, sie reduziert Folgen von Gewalt wie posttraumatische Belastungsstörungen, aggressives oder autoaggressives Verhalten und verringert Arbeitsunfälle und Krankenhausaufenthalte. Sie entwickeln passgenaue Angebote beispielsweise für Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit Fluchterfahrung. Die Beratungsstellen spielen eine wesentliche Rolle bei der Prävention von Gewalt. Außerdem ermöglichen sie die Fortbildung verschiedener Berufsgruppen. Der Bund muss spezialisierte Fachberatungsstellen als Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, für Angehörige, Freund*innen, Bezugspersonen und Fachkräfte zukünftig stärker unterstützen, um bundesweit vergleichbare und qualitativ hochwertige Standards in der Versorgung zu gewährleisten. Im Bereich digitaler Beleidigungen, Bedrohungen und Verhatzungen sowie ihrem Zusammenhang mit anderen Formen von Gewalt gegen Frauen fehlen bundesweit Beratungsmöglichkeiten. Dafür sind spezialisierte Beratungsstellen zu schaffen und die bereits bestehenden bei der Entwicklung passgenauer Angebote zu unterstützen.

Während geschlechtsspezifische Gewalt gesellschaftlich stärker wahrgenommen wird, bleibt die Finanzierung des Unterstützungssystems seit Jahren hinter den steigenden Anforderungen zurück. Die Einrichtungen haben keine Planungssicherheit, da die Finanzierung überwiegend über freiwillige Leistungen aus kommunalen Mitteln und/oder Landesmitteln und daher jederzeit gekürzt werden

kann. Projektgelder fördern neue Arbeitsfelder nur für begrenzte Zeiträume, anschließend können die dabei gefundenen Lösungsansätze daraus nicht weitergeführt werden, da die Finanzierung zur Umsetzung fehlt.

Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, mit den Bundesländern und den Kommunen die Umsetzung der Istanbul-Konvention vorantreiben. Die Konvention erfordert umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Dazu gehört die ausreichende Finanzierung der Frauenhäuser, beispielsweise durch Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Geldleistung für den Zweck des Aufenthalts in einem Frauenhaus ebenso wie die bedarfsgerechte Finanzierung der Beratungsstellen. Auch mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausreichend zu schützen. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat bereits 2015 angemahnt, dass es in Deutschland an einer ausreichenden Strategie und Mitteln fehle, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausreichend vor Gewalt zu schützen. Auch das Fehlen unabhängiger Überwachungsbehörden und Beschwerdemöglichkeiten wurde kritisiert (s. abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1) mit den Bundesländern und den Kommunen die Umsetzung der Istanbul-Konvention voranzubringen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sollen in Aktionsplänen auf Bundes- und Länderebene festgehalten werden. Die Umsetzung der Aktionspläne wird durch eine Koordinierungsstelle geleitet. Eine unabhängige Monitoringstelle wird eingerichtet und beobachtet und bewertet die Umsetzung;

2) mit den Bundesländern und den Kommunen die auskömmliche Finanzierung für Beratungsstellen zu gewährleisten, beispielsweise für die Etablierung von Präventionsstrategien, Materialerstellung und Qualifizierung der Beraterinnen und anderer Berufsgruppen, bzw. in den Aktionsplänen festzuhalten, wie dies gelingen kann;

3) gemeinsam mit den Bundesländern umfassende und einheitliche Präventions- und Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen weiterzuentwickeln, in denen Frauen mit Behinderungen leben oder arbeiten. Ebenso ist eine unabhängige Überwachungsstelle einzurichten, die Einrichtungen und Dienste überprüft, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind und eine unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherstellt;

4) gemeinsam mit den Ländern ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreien Beratungsmöglichkeiten sicherzustellen;

5) Datenerhebung und Forschung über Ausmaß, Formen und Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt und über Wirksamkeit der bereits ergriffenen Maßnahmen zu verbessern. Dazu gehört auch Forschung zu Männern, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Benötigt werden ferner bessere Datenerhebungen zu Häufigkeit, Formen und Folgen digitaler Beleidigungen, Bedrohungen und Verhetzungen sowie ihrem Zusammenhang mit anderen Formen von Gewalt gegen Frauen. Die im Rahmen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes von den Unternehmen zu erstellenden Transparenzberichte sind insofern nicht ausreichend, als dass sie aufgrund unklarer gesetzlicher Vorgaben keine wirkliche Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Plattformen zulassen und geschlechterspezifisch nicht differenzieren;

- 6) Beratungsstellen bei der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter*innen und Entwicklung spezieller Beratungsangebote zum Themenkomplex digitaler Beleidigungen, Bedrohungen und Verhetzungen sowie ihrem Zusammenhang mit anderen Formen von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen. Dafür sind ausreichend ausgestattete Modellprojekte erforderlich. Dabei ist eine (Teil-)Finanzierung durch eine verpflichtende Abgabe von Diensteanbietern von Telemedien ab einer festzulegenden Größenordnung zu prüfen;
- 7) den Vorbehalt zum Artikel 59, durch den geflüchteten oder migrierten Frauen der Zugang zu Schutz verweigert wird, zurückzunehmen.

Berlin, den 12. November 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Hilfe und Schutz bei Gewaltbetroffenheit ist eine staatliche Verpflichtung. Mit Inkrafttreten des „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ (Istanbul-Konvention) ist Deutschland völkerrechtlich gebunden diese umzusetzen. Bundes- und Landesregierungen und -behörden müssen zur Umsetzung der Konvention die erforderliche Infrastruktur sicherstellen. Die daraus erwachsenden Verpflichtungen sind teilweise bereits umgesetzt worden, wie z.B. die Reform des Sexualstrafrechts zur Umsetzung des Prinzips „Nein heißt Nein“, andere müssen noch ausgebaut werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.